

Beschlussvorschlag:

§ 18 Akteneinsicht

Auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist dem Stadtrat, ~~hauptamtlichen Mitarbeitern der Fraktionsgeschäftsstellen im Auftrag der Fraktion~~ oder einem vom Stadtrat bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Der Stadtrat ist über das Vorliegen entsprechender Anträge zu informieren. Die Termine zur Akteneinsicht sind den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Stadträten rechtzeitig mitzuteilen. Die Akteneinsicht ist in der Regel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zu gewähren. **Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann in besonderen Fällen die Stadtratsvorsitzende die Akteneinsicht durch einen von einer Fraktion benannten hauptamtlichen Mitarbeiter zulassen.**